Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 68 (1976)

Heft: 5

Artikel: IBFG-Charta : die Rechte der berufstätigen Frau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IBFG-Charta: Die Rechte der berufstätigen Frau

(angenommen vom 11. Weltkongress des IBFG, 17.–25. Oktober 1975 in Mexiko)

Präambel

Die Erwerbstätigkeit der Frauen ist für die Volkswirtschaft, die Gesellschaft, die Familie und für die Frauen selbst von grösster Bedeutung. Durch ihre Arbeit tragen Frauen zur Entwicklung ihres Landes, zur Hebung des Lebensstandards ihrer Familie, zur Entfaltung ihrer Eigenpersönlichkeit und ihrer individuellen Fähigkeiten bei.
In allen Ländern sind aber die Frauen noch immer sozial und rechtlich erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt, was unvereinbar ist mit den grundlegenden Menschenrechten der Frauen, den Wirtschaftsinteressen, dem Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft.
In den wirtschaftlich und sozial fortgeschrittenen Ländern bestehen solche Benachteiligungen auch heute noch trotz aller erzielten Fortschritte. Das Prinzip des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit ist noch nicht allgemein verwirklicht. Die Möglichkeiten zur Berufsausbildung sind für Frauen begrenzter als für Männer, und der Zugang zu bestimmten Berufen ist ihnen verschlossen oder erschwert. Zudem sind die sozialen Infrastrukturen für Arbeitnehmer mit Familienpflichten eindeutig unzureichend.
In den Entwicklungsländern sind die Probleme der berufstätigen Frauen zwar im Grunde die gleichen wie in den Industriestaaten, aber sie werden noch erschwert durch Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, Analphabetentum und das Fehlen von sozialen Einrichtungen. Die Lebensbedingungen in diesen Ländern bürden den Frauen besonders schwere Lasten auf.
Die Gewerkschaften haben grundlegend dazu beigetragen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Frauen zu verbessern, und sie verpflichten sich, auch weiterhin in diesem Sinne zu arbeiten.

Zielsetzungen

Zur Lösung dieser Probleme, die nicht von jenen aller Arbeitnehmer getrennt werden können, müssen folgende Ziele erreicht werden:

- die Beseitigung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder des Familienstandes,
- der Abbau von Vorurteilen über Rolle und Berufstätigkeit der Frauen,
- die Schaffung von gleichen Arbeitschancen.

Daher will die internationale freie Gewerkschaftsbewegung alles tun, damit den Frauen die nachstehenden Rechte gewährt werden.

I. Recht auf Bildung

1. Mädchen und Jungen müssen die gleichen Bildungsmöglichkeiten haben. Gemeinschaftsunterricht ist zu bevorzugen. Die ständige Weiterbildung muss sich an den Grundsätzen der gleichen Bildungschancen ausrichten. In den Entwicklungsländern, in denen der Bildungsabstand zwischen den Geschlechtern am grössten ist, sind besondere Anstrengungen in dieser Richtung erforderlich.

II. Recht auf Arbeit

Zugang zur Arbeit

2. Das Recht der Frauen auf Arbeit muss in allen Ländern anerkannt werden. Sie müssen vollen Zugang zum Wirtschaftsleben haben. Es sind daher entsprechend Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation alle Anstrengungen zu machen, um jegliche auf dem Geschlecht beruhende Benachteiligung beim Zugang zur Arbeit und zum Beruf, zur Schulausbildung, zur beruflichen Ausbildung und zum Aufstieg zu beseitigen. Die willkürliche Einstufung der Arbeit in Frauen- und Männerarbeit muss verschwinden.
Es muss alles getan werden, um die Vollbeschäftigung zu verwirklichen und zu wahren. Die Frauen müssen aus diesen Bemühungen den gleichen Nutzen ziehen können wie die Männer.

Berufsausbildung

3. Die Frauen und Männer müssen unter den gleichen Voraussetzungen und zu den gleichen Bedingungen wie die Männer und Jungen Zugang zur Berufsberatung und beruflichen Ausbildung haben.

4. Besondere Massnahmen sind zu ergreifen, um die Gleichheit der Chancen und der Behandlung von Frauen und Mädchen bei der Arbeit und im Beruf zu fördern und um auch solchen Frauen eine Berufsausbildung zu geben, die nach längerer Zeit ausserhalb des Berufslebens eine Arbeit aufnehmen oder wiederaufnehmen wollen.

Aufstiegsmöglichkeiten

5. Der Zugang zu den gehobenen Positionen muss auf allen Gebieten und zu gleichen Bedingungen Männern wie Frauen offenstehen.

Entgelt

6. Die Anwendung des Grundsatzes vom gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit ist ein wesentlicher Punkt in der Rechtsgleichheit von Frauen und Männern und ein vorrangiges Ziel der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung. Als Entgelt gilt nicht nur der gewöhnliche Grund- oder Mindestlohn, sondern auch jede zusätzliche Sach- oder Geldleistung. Die Gewährung eines Mutterschafts-

geldes oder jeder anderen besonderen Entschädigung für berufstätige Mütter darf nicht als Argument gegen die Lohngleichheit angesehen werden.

7. Es muss alles getan werden, um zu erreichen, dass das Übereinkommen 100 der IAO in allen Ländern ratifiziert und ohne Verzögerung in Kraft gesetzt wird. In den Kollektivverträgen darf keine Abweichung vom Grundsatz des gleichen Entgelts für eine gleichwertige Arbeit zugelassen werden.

Soziale Sicherheit

8. Jede Benachteiligung der Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit muss beseitigt werden. An die gleichen Verpflichtungen müssen die gleichen Rechte gebunden sein.

Sozialer Schutz und Gesundheitsschutz

9. Die für Frauen anwendbaren internationalen Arbeitsnormen für den sozialen Schutz und den Gesundheitsschutz (zum Beispiel im Hinblick auf Nachtarbeit, Untertagearbeit, Schwerarbeit oder gesundheitsschädliche Arbeit) müssen eingehalten werden. Mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebensqualität und im Lichte der technischen Fortschritte und der Entwicklung der Arbeitsbedingungen ist eine Ausdehnung dieser internationalen Normen auf alle Arbeitnehmer anzustreben.

III. Schutz der Mutterschaft

10. Die Frauen müssen die Möglichkeit haben, ihre Familie zu planen und über die Mutterschaft frei zu entscheiden.

11. Der Schutz der Mutterschaft ist eine Pflicht der Gesellschaft. Der Mutterschutz soll die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter und Kind gewährleisten ; er soll verhindern, dass die berufstätige Frau dafür bestraft wird, dass sie Kinder zur Welt bringt. Dieser Umstand darf nicht zu einer Benachteiligung auf irgendeinem Gebiet führen.

12. Die Mindestnormen für den Mutterschutz aus dem Übereinkommen 103 und der Empfehlung 95 der Internationalen Arbeitsorganisation müssen eingehalten werden. Geeignete Massnahmen sind zu treffen, damit Gesetzgebung und Kollektivverträge die Anwendung dieser Normen allen Arbeitnehmerinnen garantieren, auch solchen, die Heimarbeit oder Teilzeitarbeit leisten oder in der Landwirtschaft und als Haushaltshilfen tätig sind.

13. Die berufstätige Frau, die Mutter wird, muss eine ausreichende Entschädigung für den Lohnverlust während der Zeit des Pflichturlaubs, der mindestens 12 Wochen betragen sollte, erhalten.

14. Frauen dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Mutterschaft gefährden können. Es sind Untersuchungen einzuleiten über die Gefahren, die neue Werkstoffe und Techniken in sich bergen können.

IV. Familienpflichten

15. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, berufstätigen Eltern die erforderlichen sozialen Infrastrukturen zu bieten, damit sie ihr berufliches und privates Leben in Einklang bringen können. Einige Massnahmen, wie allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit und gleitende Arbeitszeit sowie Anpassung der Schulstunden, könnten hierbei helfen. Die Mutter oder der Vater müssten die Möglichkeit haben, nach dem Mutterschaftsurlaub der berufstätigen Mutter, einen Urlaub bis zu einem Jahr zu nehmen, ohne die aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenen Rechte zu verlieren, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit des Arbeitsplatzes, Aufstiegsmöglichkeiten und soziale Leistungen, wie Krankenversicherung, Altersrente und ähnliches. Soziale Einrichtungen, wie Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Pflegestätten für Kinder, Dienste für Familienhilfe, Transport, Wohnungen und andere Gemeinschaftseinrichtungen, die geschaffen wurden, um den Bedürfnissen der Familie zu entsprechen, müssen von den Behörden gewährleistet und auf jeden Fall von ihnen überwacht werden. Diesen Massnahmen muss der Gedanke der Dienstleistung und nicht des Gewinnstrebens zugrunde liegen.

V. Recht auf Zusammenschluss

16. Im Übereinkommen 87 der IAO ist das Recht aller Arbeitnehmer anerkannt, Gewerkschaften eigener Wahl zu bilden und sich solchen anzuschliessen. Dieses Recht gilt auch für berufstätige Frauen: sie müssen daraus gleichen Schutz und gleiche Vorteile ziehen können wie die Männer.

VI. Eingliederung der Frauen in die Gewerkschaften

Organisation

17. Die Frauen selbst und auch die gesamte Gemeinschaft müssen erkennen, wie wichtig es ist, dass die Frauen gewerkschaftlich organisiert sind.
Die gewerkschaftliche Organisierung der Frauen muss zu den ständigen Aufgaben der Gewerkschaften in den Industriestaaten wie in den Entwicklungsländern gehören.

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit

18. Um Gewerkschafterinnen zu befähigen, Funktionen auf allen Ebenen in den Gewerkschaften zu übernehmen, muss ihnen der gleiche Zugang zur gewerkschaftlichen Bildung offenstehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, die Lehrgänge so anzusetzen, dass Frauen an ihnen teilnehmen können. Wo notwendig, sind für Frauen besondere Lehrgänge einzurichten.
Die Probleme der berufstätigen Frauen müssen auch in der allgemeinen gewerkschaftlichen Bildungsarbeit auf allen Ebenen behandelt werden.

Zugang zu Gremien der Beschlussfassung

19. Die Zahl der Frauen, die in die Exekutive der Gewerkschaften gelangen, muss angemessen und repräsentativ sein. Die höheren gewerkschaftlichen Funktionen müssen den Frauen unter den gleichen Bedingungen und den gleichen Möglichkeiten wie den Männern offenstehen. Wo notwendig, müssen Sonderbeauftragte für die Probleme der berufstätigen Frauen berufen werden.

20. Die Kenntnisse und die Erfahrung von Gewerkschafterinnen müssen allgemein nutzbar gemacht werden. Diese Frauen müssen ermutigt werden, in den Gewerkschaften verantwortliche Aufgaben zu übernehmen, die Gewerkschaftsbewegung auf allen Ebenen zu vertreten und sich dabei nicht ausschliesslich auf Fragen der berufstätigen Frau zu beschränken. Der Einfluss und die Bedeutung von Frauenausschüssen in den Gewerkschaften sollten anerkannt und die Bildung solcher Ausschüsse überall, wo angebracht, gefördert werden.

21. Den Delegationen zu nationalen oder internationalen Gewerkschaftskongressen sowie zu den Tagungen und Konferenzen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und sonstiger Organisationen müssen auch Frauen angehören.

Schlussbetrachtung

Der IBFG erkennt den Wert und die Bedeutung des Beitrags an, den die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, und die Gewerkschaften für die Verbesserung des Status der Frau geleistet haben.
Im Bewusstsein dessen, was noch zu tun bleibt, und im Hinblick auf die zahlreichen Probleme, die sich aus den sich wandelnden Arbeitsbedingungen für Frauen ergeben, appelliert der IBFG an die Regierungen, an die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, insbesondere an die Internationale Arbeitsorganisation, an die Gewerkschaften und an alle anderen fortschrittlichen Kräfte, alles zu tun, was in ihrer Macht steht, um die in dieser Charta enthaltenen Grundsätze zu fördern und in die Praxis umzusetzen.